



Landesgesetzblatt für Tirol

Amtssigniert, SID2020032093969
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 15. März 2020

31. Festlegung der Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe anlässlich des Ausbruchs des Coronavirus

31. Verordnung des Landeshauptmanns vom 15. März 2020, mit der anlässlich des Ausbruchs des Coronavirus die Sperrstunde und die Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2018 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Für sämtliche Betriebsarten der Gastgewerbe werden für das Bundesland Tirol der Zeitpunkt, in dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde) mit 15 Uhr, und der Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde) mit 5 Uhr festgelegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken-, Heil- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgetrenkt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster